

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde (Gebührensatzung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung)

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 14. November 2017 folgende Gebührensatzung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Grundsatz	1
§ 3	Grundgebühr	2
§ 4	Mengengebühr	3
§ 5	Gebührenpflichtige	4
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	4
§ 7	Vorübergehende Nichtnutzung des Grundstücks.....	5
§ 8	Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit.....	5
§ 9	Auskunfts- und Duldungspflichten	6
§ 10	Anzeigepflicht.....	6
§ 11	Datenverarbeitung (Datenschutz).....	6
§ 12	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 13	Sprachform.....	7
§ 14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	7

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde (nachfolgend TAV Liebenwalde genannt) betreibt zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der TAV Liebenwalde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 2 Grundsatz

Die Gebühren untergliedern sich in Grundgebühren (§ 3) und Mengengebühren (§ 4).

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird für jede abgeschlossene Wohneinheit bzw. jede abgeschlossene Nutzungseinheit auf den jeweiligen Grundstücken erhoben. Maßgeblich ist die stichtagsbezogene festgestellte Zahl der abgeschlossenen Wohneinheiten bzw. Nutzungseinheiten. Als Stichtag wird der 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraumes festgelegt.
- (2) Als eine **Wohneinheit (nachfolgend WE genannt)** ist die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbständigen Haushalts bestimmt ist. Jede Wohneinheit muss von den anderen Wohneinheiten und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohneinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten brauchen nicht abgeschlossen zu sein. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das der Erholung dient und mit einem Gebäude bebaut ist. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.
- (3) Eine **Nutzungseinheit (nachfolgend NE genannt)** ist die grundstücksbezogene Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für Arbeitsstätten mit eigenständigem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für Arbeitsstätten, die außerhalb von bereits erfassten Wohneinheiten an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Die Arbeitsstätte muss keine eigene Zählerleinrichtung besitzen, sie kann über eine vorhandene Zählerleinrichtung mit versorgt werden. Die auf dem Grundstück vorhandenen NE dienen der gewerblichen, institutionellen oder ähnlichen Eigennutzung und/oder Fremdnutzung.
- (4) Bei Grundstücken, für die **ein** Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, beträgt die Grundgebühr je Wohn- bzw. Nutzungseinheit monatlich

10,45 EUR

Bei selbständigen Wohn-, bzw. Nutzungseinheiten mit einem Zähler größer Q3 = 4 (alt Qn 2,5) erhöht sich die Grundgebühr je Monat auf:

Zähler Q3 = 10 (alt Qn 6)

58,52 EUR

Zähler Q3 = 16 (alt Qn 10)

99,28 EUR

Bei Neuanmeldungen bzw. Wiederanmeldungen wird jeder angefangene Monat als voller Monat gerechnet.

- (5) Bei Grundstücken, für die **kein** Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bezahlt wurde, beträgt die Grundgebühr je Wohn- bzw. Nutzungseinheit monatlich

16,20 EUR

Bei selbständigen Wohn-, bzw. Nutzungseinheiten mit einem Zähler größer Q3 = 4 (alt Qn 2,5) erhöht sich die Grundgebühr je Monat auf:

Zähler Q3 = 10 (alt Qn 6)

90,72 EUR

Zähler Q3 = 16 (alt Qn 10)

153,90 EUR

Bei Neuanmeldungen bzw. Wiederanmeldungen wird jeder angefangene Monat als voller Monat gerechnet.

§ 4 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Menge gilt:
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 2. die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen entnommene Wassermenge,abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Absatz 5.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 hat die oder der Gebührenpflichtige dem TAV Liebenwalde auf Anforderung des TAV Liebenwalde innerhalb von einem Monat schriftlich anzuzeigen, sofern der TAV Liebenwalde oder sein Beauftragter die Messeinrichtungen nicht selbst abliest. Die Wassermenge nach Absatz 2 Nr. 2 ist durch einen geeichten und vom TAV Liebenwalde oder von einem im Installateurverzeichnis des TAV Liebenwalde eingetragenen Unternehmen eingebauten Wasserzähler nachzuweisen. Die Kosten für den Einbau trägt der Gebührenpflichtige. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom TAV Liebenwalde verplombt werden. Sollte der TAV Liebenwalde auf solche Messeinrichtungen verzichten, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom TAV Liebenwalde unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie den begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraums geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist über geeignete und geeichte Messeinrichtungen (Gartenzähler und sonstige Unterzähler) zu führen. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb eines Monats beim TAV Liebenwalde einzureichen. Gartenzähler und sonstige Unterzähler hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren und zu unterhalten. Sie sind gegenüber dem TAV Liebenwalde

anzeige- und abnahmepflichtig. Für den Nachweis gilt im Übrigen Abs. 3 sinngemäß. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten geführt werden.

- (6) Die Mengengebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser, der in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt:

3,23 EUR/m³

- (7) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Entwässerungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom TAV Liebenwalde zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabeermäßigung), werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt. Sie haben darüber hinaus den, dem TAV Liebenwalde entstehenden, Schaden zu ersetzen.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Schmutzwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

§ 7

Vorübergehende Nichtnutzung des Grundstücks

- (1) Auf schriftlichen Antrag, mit Angabe des gewünschten Beginns und Endes des Befreiungszeitraumes, ist eine Reduzierung der Grundgebühr möglich. Voraussetzung dafür ist die tatsächliche Nichtnutzung des Grundstückes im Befreiungszeitraum. Als Nachweis gilt:
 1. ein aktueller Dichtigkeitsnachweis nach DIN 1986-30:2003-01, DIN EN 12566-1:2004-05 für die Hausanschlussleitung und nach DIN EN 1610 für den Hausanschlusschacht sowie
 2. das Verschließen/Öffnen des Zulaufes in den Hausanschlusschacht, jeweils zu Beginn und zum Ende des Befreiungszeitraumes.
- (2) Die Reduzierung der Grundgebühr ist nur möglich, wenn gleichzeitig der zentrale Trinkwasseranschluss für diesen Zeitraum außer Betrieb genommen wird.
- (3) Der Nachweis entsprechend Absatz 1, Nummer 1 ist durch einen vom TAV Liebenwalde beauftragten oder bestätigten Sachverständigen zu erbringen.
- (4) Die Kosten für die Nachweise entsprechend Absatz 1, Nummer 1 sind durch den Antragsteller zu tragen. Die Nachweise besitzen eine Gültigkeit von 20 Jahren. Die Kosten entsprechend Absatz 1, Nummer 2 betragen 96,55 Euro brutto für einen Hausanschlusschacht und sind durch den Antragsteller zu tragen.
- (5) Für Gartengrundstücke, die nachweislich nur in den Sommermonaten (April – Oktober) genutzt werden, wird auf schriftlichen Antrag die Grundgebühr nur für diesen Zeitraum erhoben. Der Antrag muss insbesondere den Nachweis enthalten, dass sich auf dem Grundstück kein Gebäude mit Heizung befindet und dem Grundstück in den Monaten November bis einschließlich März kein Wasser zugeführt wird.

§ 8

Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, in dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.
- (3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass die Vorauszahlungen höher sind als die festgesetzten Gebühren, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr werden 10 gleiche Vorauszahlungen für die Monate März bis Dezember, jeweils zum 15. des Monats fällig. Die Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der

TAV Liebenwalde die Höhe der Vorauszahlungen, unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld, fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Zeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der TAV Liebenwalde die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Dabei wird die voraussichtliche Schmutzwassermenge geschätzt.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAV Liebenwalde und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der TAV Liebenwalde und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem TAV Liebenwalde sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem TAV Liebenwalde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Datenverarbeitung (Datenschutz)

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender, hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim TAV Liebenwalde bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

1. Grundstückseigentümer,
2. Grundstücksgröße,
3. Katasterbezeichnung,
4. Anschrift des Grundstückseigentümers und
5. Wasserverbrauchsdaten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 3 innerhalb eines Monats nach Aufforderung die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum nicht schriftlich anzeigt oder falsch anzeigt,
 2. § 4 Abs. 3 keinen geeichten Wasserzähler besitzt,
 3. § 9 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 4. § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 5. § 10 Absatz 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen,
 6. § 10 Absatz 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

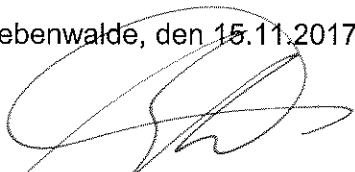
§ 13 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Schmutzwassergebührensatzung vom 25. November 2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05. Dezember 2016 mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Liebenwalde, den 15.11.2017



Jörn Lehmann
Verbandsvorsteher